

zu bewahren, die ihm seit Jahrhunderten die Gewalt und den Glanz der Herrschaft verliehen hatte.

Am 10. August 1804 versammelte der Kaiser eine außerordent-  
 70 liche Staatsconferenz, welcher die Erzherzoge Karl und Josef, letzterer  
 als Palatin von Ungarn, die Staatsminister, die Hofkanzler von  
 Böhmen und Österreich, von Siebenbürgen, von Ungarn, der un-  
 garische Tavernicus und der Kammerpräsident bewohnten. Es wurde  
 verkündigt, daß der Kaiser den Titel eines erblichen Kaisers von  
 75 Österreich annehme. „Obgleich wir,“ hieß es in dem Patente vom  
 11. August 1804, „durch göttliche Fügung und durch die Wahl der  
 Kurfürsten des römisch-deutschen Reiches zu einer Würde gebiehn  
 sind, welche uns für unsere Person keinen Zuwachs von Titeln und  
 Ansehen zu wünschen übrig läßt, so muß doch unsere Sorgfalt als  
 80 Regent des Hauses und der Monarchie von Österreich dahin gerichtet  
 sein, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen  
 Würde mit den vorzüglichsten europäischen Regenten und Mächten  
 aufrecht erhalten und behauptet werde, welche der Souveränität des  
 Hauses Österreich sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes ihres  
 85 Erzhauses als vermöge der Größe und Bevölkerung ihrer so be-  
 trächtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassen-  
 den Staaten gebürt und durch völkerrechtliche Ausübung und Tractate  
 versichert ist. Wir sehen uns demnach zur dauerhaften Befestigung  
 dieser vollkommenen Ranggleichheit veranlaßt und berechtigt nach  
 90 den Beispielen, welche im vorigen Jahrhunderte der russisch-kaiserliche  
 Hof und nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben  
 hat, dem Hause von Österreich in Rücksicht auf dessen unabhängige  
 Staaten den erblichen Kaisertitel gleichfalls beizulegen. In Gemäß-  
 heit dessen haben wir nach reiflicher Überlegung beschloffen, für uns  
 95 und unsere Nachfolger in dem ungetrennten Besitze unserer unab-  
 hängigen Königreiche und Staaten den Titel und die Würde eines  
 erblichen Kaisers von Österreich (als den Namen unseres Erzhauses)  
 feierlichst anzunehmen und dabei festzusetzen, daß unsere sämtlichen  
 Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Ver-  
 100 fassung und Vorrechte fernerhin unverändert beibehalten sollen.“

Die Erzherzoge und Erzherzoginnen führten seit 1755 den Titel  
 „königliche Hoheit“, Kaiser Franz verlieh in dem Patente von 1804  
 zunächst seinen Söhnen und Töchtern und 1806 allen seinen Geschwistern  
 und ihrer Nachkommenschaft das Prädicat „kaiserliche Hoheit.“ Er  
 105 selber wurde als deutscher Kaiser wie bisher Franz II., als Kaiser  
 von Österreich aber von nun an Franz I. genannt. Die Krönung  
 eines erblichen Kaisers von Österreich wurde in Aussicht gestellt. Da-  
 mit stand die Erklärung von 1805 im Zusammenhange, daß Wien